

▶ Beamtenrecht

Wer streiken will, sollte nicht Beamter werden

| Das Streikverbot für Beamte ist als eigenständig hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums vom Gesetzgeber zu beachten. Es steht auch mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG im Einklang und ist insbesondere mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar. |

Zu diesem Ergebnis kam das BVerfG (12.6.18, u. a. 2 BvR 1738/12, Abruf-Nr. 201945) und wies die Klage von 4 Beamten zurück. Sie sind oder waren als beamtete Lehrkräfte an Schulen in 3 verschiedenen Bundesländern tätig. In der Vergangenheit nahmen sie während der Dienstzeit an Protestveranstaltungen beziehungsweise Streikmaßnahmen einer Gewerkschaft teil. Diese Teilnahme hatten die zuständigen Disziplinarbehörden geahndet.

Zwar beeinträchtigen die angegriffenen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG. Sie seien jedoch durch hinreichend gewichtige, verfassungsrechtlich geschützte Belange gerechtfertigt. Das Streikverbot für Beamte stelle einen eigenständigen Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG dar. Eine ausdrückliche gesetzliche Normierung sei von Verfassungs wegen nicht gefordert. Zudem stehe es mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG im Einklang und sei auch mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar. Außerdem seien beamtete Lehrkräfte dem Bereich der Staatsverwaltung im Sinne von Art. 11 EMRK zuzuordnen.

▶ Fristlose Kündigung

Dienstherr sieht in Video volksverhetzende Aussagen

| Was dürfen Lehrer in YouTube-Videos äußern? |

Mit dieser Frage beschäftigte sich das Arbeitsgericht Berlin (28.2.18, 1 K 2514/17.KS, Abruf-Nr. 201217). Im vorliegenden Fall kündigte das Land Berlin das Arbeitsverhältnis mit einem seit 2009 unterrichtenden Lehrer fristlos aufgrund von Äußerungen auf dem von ihm betriebenen YouTube-Kanal „Der Volkslehrer“. Ihm wird vorgeworfen, in Teilen seiner Videos volksverhetzende Aussagen zu verbreiten und den Reichsbürgern nahezustehen. Das beklagte Land machte geltend, dem Lehrer für Musik und Sport fehle aufgrund dieser Äußerungen die Eignung. Der seit Januar freigestellte Lehrer meinte, es handle sich um eine politisch motivierte Kündigung, die grundlos sei. Zudem wurde Anzeige wegen Volksverhetzung nach § 130 StGB gegen ihn erstattet.

Die Güteverhandlung verlief erfolglos. Der Richter schlug vor, die fristlose in eine ordentliche Kündigung umzuwandeln und das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung von mindestens 5 Gehältern zum Januar 2019 zu beenden. Der Vorwurf des Landes liege im Schwerpunkt bei außerdienstlichen Tätigkeiten, von denen Schüler aber Kenntnis haben könnten. Der Kammertermin wurde auf den 16.1.19 festgelegt. AA Arbeitsrecht aktiv verfolgt den Fall weiter.



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 201945

**BVerfG: Streikverbot
für Beamte kein
Verstoß gegen EMRK**



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 201217

**Vorschlag des
Richters: Ordentliche
Kündigung und mind.
5 Gehälter**